

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 7. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 08.06.2021
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/20:10 Uhr
Ort, Raum: im Bürgerzentrum, großer Saal, Hauptstr. 60, 82223 Eichenau

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wölfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	virtuell

Verwaltung:

Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Gäste:

Zu TOP 8 Ö und TOP 3 NÖ:
Herr Michl, SPP Architekten

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeyer, Angela	Gemeinderatsmitglied	

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Bauantrag;
Errichtung eines Doppelhauses mit 3 Wohneinheiten Garagen und offenen Stellplätzen, Kiefernstraße, FlNr. 1984/26
- 4 Bauantrag;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Mozartstraße 13, FlNr. 1875/10 - Teilfläche Ost
- 5 Bauantrag;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Mozartstraße 13, FlNr. 1875/10 - Teilfläche West
- 6 Bauantrag;
Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Winterstraße/Ecke Am Bogen, FlNrn. 1855/4 und 1855/58
- 7 Bauantrag;
Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Winterstraße, FlNrn. 1855/94 und 1855/95
- 8 Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule
 1. Vergabe von Bauleistungen nach EU-weiten Ausschreibungsverfahren
 2. Hinweis auf mögliche Preissteigerungen bei laufenden und künftigen Ausschreibungsverfahren
- 9 Errichtung von Bushaltestellen
Projektgenehmigung
- 10 Waldkindergartengruppe an der Moosstraße
Beschaffung eines Wagens für das Grundstück Flur-Nr. 1868/7, Gemarkung Alling
- 11 Änderung der Plakatierungsverordnung
- 12 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Erster Bürgermeister Peter Münster gibt Rechenschaftsberichte der Polizeiinspektion Germering für die Verkehrsunfallstatistik, der Herzogsägmühle für die Wohnungsaufsuchende Arbeit bei Wohnungs- und Obdachlosen und der Malteser in Bayern zur Ansicht dem Gemeinderat weiter.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Anwesende Bürgerinnen und Bürger wünschen nicht das Wort.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

Keine Wortmeldungen

Somit ist die öffentliche Tagesordnung genehmigt.

Anwesende: 23

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

In Ermangelung von Niederschriften nicht möglich.

**Top 3 Bauantrag;
Errichtung eines Doppelhauses mit 3 Wohneinheiten Garagen und offenen
Stellplätzen, Kiefernstraße, FlNr. 1984/26**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Auf TOP 1 der Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2020 wird verwiesen.

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.03.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 29 Eichenau Südost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung eines Doppelhauses mit 3 Wohneinheiten Garagen und offenen Stellplätzen.

Abweichungen:

Dachüberstand

Dachüberstände sind laut Bebauungsplan bis 1,20 m zulässig, wenn diese gestützt ausgeführt werden. Beantragt wird die Überdachung der Loggia im Obergeschoss mit einem Dachüberstand von 2,10 m.

Bauliche Gestaltung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind größere Bauteile, wie Balkonbrüstungen mit Holz zu verkleiden. Die Brüstung der Loggia wird in Glasausführung beantragt.

Dachform Garagen

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Sattel- und Walmdach zulässig. Beantragt werden die Garagen mit einem begrünten Flachdach.

Garagensituierung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Grenzbebauung von Garagen nur an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Beantragt werden die beiden Garagen an zwei seitlichen Grundstücksgrenzen (Westseite und Nordseite).

Stellplatzsituierung

Die beiden beantragten offenen Stellplätze befinden sich vollständig im 5-Meter-Vorgartenbereich.

5-Meter-Vorgartenbereich

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung sind Vorgärten bebauter Grundstücke von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Pool befindet sich mit einem Abstand von 2,0 – 2,70 m zur Straßenbegrenzungslinie teilweise im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Erhaltenswerter Baumbestand

Im Bebauungsplan sind als erhaltenswerter Baum- und Gehölzbestand 3 Einzelbäume, 1 Gehölzgruppe und eine freiwachsende Hecke entlang der Grundstücksgrenze eingetragen. Dabei handelt es sich gem. ursprünglich eigereichtem Freiflächengestaltungsplan, um 1 Tanne (Nr. 9), 2 Thujen (Nr. 1 u. 7), 1 Fichte (Nr. 8) sowie eine kleine Eiche (Nr. 10 noch nicht unter BSV), sowie um eine Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern (Ahorn, Weißdorn, Liguster, Holunder, Hartriegel). Der gesamte Baumbestand wurde gerodet.

Beurteilung:

Das Bauvorhaben wurde ursprünglich im Genehmigungsverfahren eingereicht und bereits errichtet. Veränderungen der Freiflächen, insbesondere Rodung des gesamten Baumbestandes, Vergrößerung der Terrassenflächen und Errichtung eines Pools, ohne die hierfür notwendige Genehmigung, haben dazu geführt, dass das Landratsamt Fürstfeldbruck eine Baueinstellung verfügt hat und Pläne eingefordert hat.

Die hierfür eingereichten Pläne wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2020 (TOP 1) behandelt und abgelehnt. Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat daher dem Bauwerber nahegelegt die Planung nochmals zu überarbeiten. Die überarbeiteten nun vorgelegten Pläne sind wie folgt zu beurteilen:

Dachüberstand

Die Überdachung der Loggia mit einem Dachüberstand von 2,10 m wird beantragt, um auch im Bereich des Rücksprunges des Obergeschosses einen geradlinigen Baukörper durch ein durchlaufendes Dach zu erhalten. Aus Sicht der Verwaltung ist dies gestalterisch zu begrüßen, so dass die notwendige Befreiung befürwortet werden kann.

Bauliche Gestaltung

Die Brüstung der Loggia wird in Glasausführung beantragt, da eine traditionelle Holzoptik nicht zu einer schlichten, zurückhaltenden Architektur passt. Weder am Wohnhaus noch an den Nebengebäuden wird Holz verwendet. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Argumentation architektonisch nachvollziehbar und schlüssig, so dass die erforderliche Befreiung ebenfalls befürwortet werden kann.

Dachform Garagen

Die beantragten Garagen sollen mit begrünem Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Garagensituierung

Ziel der Festsetzung des Bebauungsplans ist es, die Durchschaubarkeit der Grundstücke zu erhalten. Da bei der beantragten Situierung der beiden Garagen an der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze diesem Ziel entsprochen wird, kann die notwendige Befreiung nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden.

Stellplatzsituierung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen offene Stellplätze mindestens 5 Meter von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen können sie im Vorgartenbereich zugelassen werden, solange 2/3 der Vorgartenfläche nicht für Stellplätze genutzt wird und unbefestigt bleibt. Da die 2/3-Regelung eingehalten wird, kann nach Auffassung der Verwaltung die erforderliche Ausnahme befürwortet werden.

5-Meter-Vorgartenbereich

Der Pool befindet sich zwar teilweise im 5-Meter-Vorgartenbereich. Da jedoch 2/3 des Vorgartenbereichs unbefestigt bleibt kann aus Sicht der Verwaltung die notwendige Befreiung von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung befürwortet werden.

Erhaltenswerter Baumbestand

Mit Rodung des gesamten Gehölzbestandes wurden vollendete Tatsachen geschaffen.

Der nun eingereichte Freiflächengestaltungsplan kompensiert mit den eingetragenen Neupflanzungen den Gehölzbestand, der ursprünglich nach Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erhalten gewesen wäre.

Gepflanzt werden 5 Bäume sowie eine freiwachsende Hecke aus heimischen Sträuchern. (genauer: 2 heimischer Laubbäume 1. Ordnung, ein heim. Laubbaum 2. Ordnung, 2 heimische Laubbäume oder Obstbäume).

Beratung:

Mehrere Gemeinderatsmitglieder äußern den Wunsch, eine Verfolgung des Bußgeldverfahrens durch die Untere Bauaufsichtsbehörde anzuregen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag der Herren Moser bezüglich Errichtung eines Doppelhauses mit 3 Wohneinheiten Garagen und offenen Stellplätzen auf dem Grundstück FlNr. 1984/26, Kiefernstraße und stimmt den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich Dachüberstand, bauliche Gestaltung, Dachform Garagen, Garagensituierung, Stellplatzsituierung sowie der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung bezüglich 5-Meter-Vorgartenbereich zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

**Top 4 Bauantrag;
 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Mozartstraße 13, FlNr.
 1875/10 - Teilfläche Ost**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 7 Eichenau Nordost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die nördliche Baugrenze wird mit der Eingangsüberdachung auf eine Länge von ca. 4,55 m um 1,0 m überschritten. Die östliche Baugrenze wird auf die gesamte Gebäudelänge von 10,115 m um 1,25 m überschritten.

Wandhöhe

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Wandhöhe 6,30 m. Beantragt wird die Wandhöhe von 6,205 – 6,375 m.

Firstrichtung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der First in West-Ost-Ausrichtung zu führen. Beantragt wird die Firstrichtung in Nord-Süd-Richtung.

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Sattel- oder Walmdächern auszuführen. Beantragt wird die Doppelgarage mit begrüntem Flachdach.

Beurteilung:

Baugrenzen

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die beantragte Überschreitung der nördlichen Baugrenze mit der Eingangsüberdachung auf eine Länge von ca. 4,55 m um 1,0 m hält dieses Maß ein, die Abstandsflächen werden ebenso eingehalten. Der Abstand zur Mozartstraße beträgt noch 5,0 m, so dass aus Sicht der Verwaltung der notwendigen Ausnahme zugestimmt werden kann.

Die Überschreitung der östlichen Baugrenze auf die gesamte Gebäudelänge von 10,115 m um 1,25 m hält dieses Maß ebenso unter Einhaltung der Abstandsflächen ein, so dass auch hier die erforderliche Ausnahme befürwortet werden kann.

Wandhöhe

Aufgrund der Lage des Grundstücks im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet wurde die Oberkante Fertigfußboden EG 10cm höher als das HQ100 geplant. Da das Grundstück einen unterschiedlichen Geländeverlauf aufweist, kommt es dazu, dass die maximal zulässige Wandhöhe von 6,30 m mit einer Wandhöhe von 6,205 – 6,375 m überschritten wird. Im Mittel beträgt die beantragte Wandhöhe 6,2775 m, so dass die Wandhöhe von 6,30 m eingehalten wäre. Die notwendige Befreiung kann daher aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden.

Firstrichtung

Die geplante Firstrichtung des Hauptgebäudes in Nord-Süd-Richtung entspricht zwar nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die notwendige Befreiung kann aber nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden, da der First über die längere Gebäudeseite geführt wird und somit gestalterisch positiv zu beurteilen ist.

Dachform Garage

Die beantragte Garage soll mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Beurteilung aus Sicht der Grünordnung:

Ein Baumbestands- sowie Freiflächengestaltungsplan für das Bauvorhaben liegen vor.

Zur Fällung beantragter Baumbestand:

Gemäß der eingereichten Bauunterlagen befinden sich auf dem Grundstück zwei Fichten (*Picea abies*, B1 Stammumfang 1,90 m, B3 Stammumfang 2,10 m), welche im Zuge der Baumaßnahme zur Rodung vorgesehen sind. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes schreiben unter Punkt 8. Grünordnung a) vor, dass vorhandener Gehölzbestand grundsätzlich zu erhalten ist. Ausnahmen hiervon regelt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Eichenau (BSV). Da die Gattung *Picea* seit 2015 von den Bestimmungen der Baumschutzverordnung ausgenommen ist, handelt es sich bei den beiden Fichten insofern um eine Ausnahme im Sinne des Bebauungsplanes. Zudem besteht nach § 5 Abs. 1 BSV ein Anspruch auf Genehmigung der Fällung, wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Beide Bäume überragen mit ihrem Kronenbereich die Baugrenze sowie die vorgesehenen Gebäudekörper. Massive Schädigungen des Wurzel- und Kronenbereichs im Zuge der Baumaßnahme sind zu erwarten. Selbst unter Zuhilfenahme technischer Mittel, etwa einem senkrechten Verbau der Baugrube ist ein Erhalt äußerst unwahrscheinlich und die daraus resultierenden erheblichen Kosten dem Bauwerber nicht zumutbar. Unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Sachlage ist der Fällung der beiden Fichten B1 und B3 zuzustimmen.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass nach Abschluss der Baumaßnahme je angefangener 200 m² ein großkroniger Baum auf dem Grundstück vorhanden sein muss. An jeder Grundstückszufahrt ist mindestens einseitig ein großkroniger Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen. Laut eingereichtem Freiflächengestaltungsplan sind sechs Neupflanzungen auf dem Grundstück vorgesehen, zwei davon an den Grundstückszufahrten. Dies entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Private Verkehrsflächen

Die privaten Verkehrsflächen sind im Freiflächengestaltungsplan als sickerfähiges Pflaster aufgeführt und damit zulässig. Die Entwässerung der aufgeständerten Terrasse erfolgt in die angrenzende Grünfläche. Dies ist ebenfalls zulässig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grünordnung entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1875/10 (Teilfläche Ost), Mozartstraße 13 und stimmt den erforderlichen Ausnahmen vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüberschreitung und den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich Wandhöhe, Firstrichtung und Dachform Garage zu .

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 5	Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Mozartstraße 13, FlNr. 1875/10 - Teilfläche West
--------------	---

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 7 Eichenau Nordost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Abweichungen:Baugrenzen

Die nördliche Baugrenze wird mit der Eingangsüberdachung auf eine Länge von ca. 4,55 m um 1,0 m überschritten.

Wandhöhe

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Wandhöhe 6,30 m. Beantragt wird die Wandhöhe von 6,345 – 6,385 m.

Firstrichtung

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der First in West-Ost-Ausrichtung zu führen. Beantragt wird die Firstrichtung in Nord-Süd-Richtung.

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Sattel- oder Walmdächern auszuführen. Beantragt wird die Doppelgarage mit begrüntem Flachdach.

Beurteilung:Baugrenzen

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die beantragte Überschreitung der nördlichen Baugrenze mit der Eingangsüberdachung auf eine Länge von ca. 4,55 m um 1,0 m hält dieses Maß ein, die Abstandsflächen werden ebenso eingehalten. Der Abstand zur Mozartstraße beträgt noch 5,0 m, so dass aus Sicht der Verwaltung der notwendigen Ausnahme zugestimmt werden kann.

Wandhöhe

Aufgrund der Lage des Grundstücks im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet wurde die Oberkante Fertigfußboden EG 10cm höher als das HQ100 geplant. Da das Grundstück einen unterschiedlichen Geländeverlauf aufweist, kommt es dazu, dass die maximal zulässige Wandhöhe von 6,30 m mit einer Wandhöhe von 6,345 – 6,385 m überschritten wird. Im Mittel beträgt die Überschreitung 0,0575 m, so dass die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung wegen Geringfügigkeit befürwortet werden kann.

Firstrichtung

Die geplante Firstrichtung des Hauptgebäudes in Nord-Süd-Richtung entspricht zwar nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die notwendige Befreiung kann aber nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden, da der First über die längere Gebäudeseite geführt wird und somit gestalterisch positiv zu beurteilen ist.

Dachform Garage

Die beantragte Garage soll mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von

Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Beurteilung aus Sicht der Grünordnung:

Ein Baumbestands- sowie Freiflächengestaltungsplan für das Bauvorhaben liegen vor.

Baumbestand

Gemäß der eingereichten Bauunterlagen befinden sich auf dem Grundstück zwei Fichten (*Picea abies*, B1 Stammumfang 1,90 m, B3 Stammumfang 2,10 m), welche im Zuge der Baumaßnahme zur Rodung vorgesehen sind. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes schreiben unter Punkt 8. Grünordnung a) vor, dass vorhandener Gehölzbestand grundsätzlich zu erhalten ist. Ausnahmen hiervon regelt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Eichenau (BSV). Da die Gattung *Picea* seit 2015 von den Bestimmungen der Baumschutzverordnung ausgenommen ist, handelt es sich bei den beiden Fichten insofern um eine Ausnahme im Sinne des Bebauungsplanes. Zudem besteht nach § 5 Abs. 1 BSV ein Anspruch auf Genehmigung der Fällung, wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Beide Bäume überragen mit ihrem Kronenbereich die Baugrenze sowie die vorgesehenen Gebäudekörper. Massive Schädigungen des Wurzel- und Kronenbereichs im Zuge der Baumaßnahme sind zu erwarten. Selbst unter Zuhilfenahme technischer Mittel, etwa einem senkrechten Verbau der Baugrube ist ein Erhalt äußerst unwahrscheinlich und die daraus resultierenden erheblichen Kosten dem Bauwerber nicht zumutbar. Unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Sachlage ist der Fällung der beiden Fichten B1 und B3 zuzustimmen.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass nach Abschluss der Baumaßnahme je angefangener 200 m² ein großkroniger Baum auf dem Grundstück vorhanden sein muss. An jeder Grundstückszufahrt ist mindestens einseitig ein großkroniger Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen. Laut eingereichtem Freiflächengestaltungsplan sind sechs Neupflanzungen auf dem Grundstück vorgesehen, zwei davon an den Grundstückszufahrten. Dies entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Private Verkehrsflächen

Die privaten Verkehrsflächen sind im Freiflächengestaltungsplan als sickerfähiges Pflaster aufgeführt und damit zulässig. Die Entwässerung der aufgeständerten Terrasse erfolgt in die angrenzende Grünfläche. Dies ist ebenfalls zulässig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grünordnung entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1875/10 (Teilfläche West), Mozartstraße 13

und stimmt der erforderlichen Ausnahme vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüberschreitung und den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich Wandhöhe, Firstrichtung und Dachform Garage zu .

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Top 6 Bauantrag;
Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Winterstraße/Ecke Am Bogen, FlNrn. 1855/4 und 1855/58**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.07.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 9 Winterstraße Nord sowie der 8. Änderung des Bebauungsplanes B 9 Winterstraße Nord rechtsverbindlich seit 31.03.2015.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die östliche Baugrenze wird auf die gesamte Gebäudelänge von 12,0 m um ca. 0,75 m überschritten.

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Dächern zu versehen, deren Form und Neigung dem Dach der Hauptgebäude anzupassen ist. Beantragt wird die Garage mit begrünem Flachdach.

Beurteilung:

Baugrenzen

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden und Abstände von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden. Die beantragte Überschreitung der westli-

chen Baugrenze auf die gesamte Gebäudelänge von 12,0 m um ca. 0,75 m hält dieses Maß ein, die Abstandsflächen sowie der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie werden ebenso eingehalten. Der notwendigen Ausnahme kann daher aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden kann.

Dachform Garage

Die beantragte Garage soll mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Beurteilung aus Sicht der Grünordnung:

Ein Baumbestands- sowie Freiflächengestaltungsplan für das Bauvorhaben liegen vor.

Baumbestand

Auf dem Grundstück ist derzeit kein Baumbestand vorhanden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, dass je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum I. oder II. Ordnung kommt. Bei einer Grundstücksgröße von 497 m² sind drei Neupflanzungen notwendig.

Gemäß des eingereichten Freiflächengestaltungsplanes sind drei Bäume auf dem Grundstück zur Pflanzung im Zuge der Baumaßnahme vorgesehen. Einer dieser Bäume ist, wie im Bebauungsplan festgesetzt, an der südlichen Grundstücksgrenze situiert. Insofern sind die Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllt.

Private Verkehrsflächen

Die privaten Verkehrsflächen, sowie Terrassen sind im Freiflächengestaltungsplan als trocken verlegtes Pflaster aufgeführt und damit zulässig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grünordnung entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz auf den Grundstücken FlNr. 1855/4 und 1855/58, Winterstraße/Ecke Am Bogen und stimmt der erforderlichen Ausnahme vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüberschreitung und der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich Dachform Garage zu .

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Top 7 Bauantrag;
Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Winterstraße, FlNrn. 1855/94 und 1855/95**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.07.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 9 Winterstraße Nord sowie der 8. Änderung des Bebauungsplanes B 9 Winterstraße Nord rechtsverbindlich seit 31.03.2015.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die westliche Baugrenze wird auf die gesamte Gebäudelänge von 12,0 m um ca. 0,65 m überschritten.

Dachform Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen mit Dächern zu versehen, deren Form und Neigung dem Dach der Hauptgebäude anzupassen ist. Beantragt wird die Garage mit begrüntem Flachdach.

Beurteilung:

Baugrenzen

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden und Abstände von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden. Die beantragte Überschreitung der westlichen Baugrenze auf die gesamte Gebäudelänge von 12,0 m um ca. 0,65 m hält dieses Maß ein, die Abstandsflächen sowie der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie werden ebenso eingehalten. Der notwendigen Ausnahme kann daher aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden kann.

Dachform Garage

Die beantragte Garage soll mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. In der näheren Umgebung sind bereits mehrere Flachdachgaragen vorhanden. Da die Erteilung von

Befreiungen in vergleichbaren Fällen bestehende Verwaltungspraxis ist, ist die notwendige Befreiung aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Beurteilung aus Sicht der Grünordnung:

Ein Baumbestands- sowie Freiflächengestaltungsplan für das Bauvorhaben liegen vor.

Baumbestand

Auf dem Grundstück ist derzeit kein Baumbestand vorhanden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, dass je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum I. oder II. Ordnung kommt. Bei einer Grundstücksgröße von 500 m² sind drei Neupflanzungen notwendig.

Gemäß des eingereichten Freiflächengestaltungsplanes sind drei Bäume auf dem Grundstück zur Pflanzung im Zuge der Baumaßnahme vorgesehen. Einer dieser Bäume ist, wie im Bebauungsplan festgesetzt, an der süd-westlichen Grundstücksgrenze situiert. Insofern sind die Vorgaben des Bebauungsplanes erfüllt.

Private Verkehrsflächen

Die privaten Verkehrsflächen sind im Freiflächengestaltungsplan als trocken verlegtes Pflaster aufgeführt und damit zulässig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Grünordnung entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz auf den Grundstücken FlNr. 1855/94 und 1855/95, Winterstraße und stimmt der erforderlichen Ausnahme vom Bebauungsplan bezüglich Baugrenzüberschreitung und der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich Dachform Garage zu .

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

- Top 8 Erweiterung der Starzelbachschule zur offenen Ganztagschule**
- 1. Vergabe von Bauleistungen nach EU-weiten Ausschreibungsverfahren**
 - 2. Hinweis auf mögliche Preissteigerungen bei laufenden und künftigen Ausschreibungsverfahren**

Vortrag:

1. Vergabe von Bauleistungen

Mit den Beschlüssen vom 26.01.2021 und 16.03.2021 wurden bereits einige Ausbaugewerke und ein Teil der technischen Gebäudeausstattung vergeben. Um das Projekt weiter voranzutreiben stehen nachstehende Gewerke zur Vergabe an:

Raumlufttechnische Anlage - Küchenlüftungsdecke
Dämmung technischer Anlagen (u.a. Wärmedämmung von Rohrleitungen)

Das Ausschreibungsverfahren „Dämmung technischer Anlagen“ wurde gemäß den EU-Vorgaben elektronisch auf Basis der VOB/A EU durchgeführt. Das Ausschreibungsverfahren „Raumlufttechnische Anlage – Küchenlüftungsdecke“ wurde national auf Basis der VOB/A durchgeführt. Die Eröffnung der Angebote fand am 31.05.2021 statt. Die Angebote wurden geprüft und die Preisspiegel erstellt. Alle nachstehenden Preisangaben sind Bruttopreise und beinhalten 19 % Mehrwertsteuer.

Raumlufttechnische Anlage - Küchenlüftungsdecke

Drei Bieter haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet:

Bieter Nr. 1 57.984,14 €
Bieter Nr. 2 60.676,07 €
Bieter Nr. 3 61.373,18 €

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters beträgt 57.984,14 €. Die Kostenberechnung des Planungsbüros liegt bei 58.310,00 €. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Prüfung der Referenzen des Erst- bzw. Bestbieters hat ergeben, dass das Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt. Das Planungsbüro und die Verwaltung empfehlen die Auftragsvergabe an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 31.05.2021 mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 57.984,14 € zu vergeben.

Dämmung technischer Anlagen

Drei Bieter haben der Gemeinde ein Angebot unterbreitet:

Bieter Nr. 1	78.172,78 €
Bieter Nr. 2	91.589,69 €
Bieter Nr. 3	99.997,95 €

Die geprüfte Angebotssumme des Erst- bzw. Bestbieters beträgt 78.172,78 €. Die Kostenberechnung des Planungsbüros liegt bei 71.205,00 €. Die Differenz mit +6.967,78 (ca. +9,8 %) wird mit den stark angestiegenen Beschaffungspreisen für Dämmmaterial begründet. Das Angebot ist wirtschaftlich. Die Prüfung der Referenzen des Erst- bzw. Bestbieters hat ergeben, dass das Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt. Das Planungsbüro und die Verwaltung empfehlen den Auftrag an den Erst- bzw. Bestbieters gemäß dem Angebot vom 28.05.2021 mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 78.172,78 € zu vergeben.

2. Hinweis auf mögliche Preissteigerungen bei laufenden und künftigen Ausschreibungsverfahren

Weitere EU-weite Ausschreibungsverfahren sind bereits veröffentlicht. Die Angebotseröffnung für nachstehend genannte Gewerke findet am 15.06.2021 statt:

1. Schlosser
2. Estrich
3. MSR-Technik (Mess- und Regeltechnik)

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die gemäß Kostenberechnung vom August 2019 bekanntgegebenen und genehmigten Kosten für diese und künftige Vergaben voraussichtlich nicht zu halten sind und es zu Kostensteigerungen kommen wird. Begründet wird dies wie folgt:

Aufgrund der allgemein anhaltenden Hochkonjunktur im Bausektor und den damit erhöhten Nachfragen nach Roh- und Baustoffen, ist aktuell neben der generellen Baupreissteigerung mit zusätzlichen Preisanpassungen bei einigen Roh- und Baustoffen von ca. 30-40 % zu rechnen. Die Industrie begründet den Preisanstieg mit erhöhter Nachfrage, Steigerung bei Frachtkosten und eine allgemeine Unsicherheit auf dem Rohstoffmarkt. Aktuell gibt es zudem große Lieferengpässe bei Produkten der Bauchemie (wie z.B. Polystyrol-Dämmstoffe, Materialzusätze, usw.). Dies wird voraussichtlich große Auswirkungen auf die Preise für Materialzusätze des Estrichs, der Ausgleichsschicht und der Bodenbeschichtung haben. Die Schlosserleistungen dürften sich aufgrund der stark gestiegenen Beschaffungspreise für Rohstahl (Preissteigerung von 400 €/t mit Stand Ende 2020 auf 700 €/t mit Stand Mai 2021) ebenfalls über das geplante Maß hinaus verteuern.

Allgemein ist mit einem geringeren Wettbewerb aufgrund der Auslastung der Firmen und der Lieferengpässen von Material ist zu rechnen.

Estrich:

Speziell für den Leistungsbereich Estrich wird es technisch bedingt zu nachfolgend genanntem Mehraufwand mit zusätzlichen Kosten kommen:

- Instandsetzung und Vorbereitung der Bestandsdecke über Kellergeschoss (Haustechnikräume mit Heizung) der Turnhalle zum Aufbringen eines Verbundestrichs. Zusätzliche Kosten von voraussichtlich 11.000,- € brutto
- Ertüchtigung Fußbodenaufbau für Fußbodenheizung im nicht unterkellerten Bereich. Zusätzliche Kosten von voraussichtlich 5.400,- € brutto

Roh- und Baupreissteigerungen aufgrund vorgenannter Begründung: voraussichtlich 21.600,- € brutto

Summe Kosten aus Mehraufwand und Preissteigerungen: ca. 38.000,- €

Kostenschätzung August 2019: 67.500,- €

Kostenberechnung Stand Mai 2021: ca. 105.500,- € (zu erwartende Angebotssumme)

Schlosser:

Speziell für den Leistungsbereich Schlosser wird es technisch bedingt zu nachfolgend genanntem Mehraufwand mit zusätzlichen Kosten kommen:

- Erfüllung von Schallschutzaufgaben aus dem Baugenehmigungsbescheid (Schallschutz-Einhausung technischer Anlagen und Hofüberdachung) Zusätzliche Kosten von voraussichtlich 29.100,- € brutto
- Wartungsintensive Lüftungsanlagen werden auf das Dach situiert. Hierzu müssen Dachaufstiege, sowie Dachzugangstüren im Bereich Müllraum, Umkleiden und Fluchttreppenhaus zur Absicherung gegen unbefugtes Betreten hergestellt werden. Des Weiteren sind einige Anpassungen sowie der Einbau von Ausgleichs- und Lastverteilungsplatten im Bestand und Neubau erforderlich. Zusätzliche Kosten von voraussichtlich 24.700,- € brutto

Roh- und Baupreissteigerungen aufgrund vorgenannter Begründung: voraussichtlich 44.200,- €

Summe Kosten aus Mehraufwand und Preissteigerungen: ca. 98.000,- €

Kostenschätzung August 2019: 129.700,- €

Kostenberechnung Stand Mai 2021: 227.700,- € (zu erwartende Angebotssumme)

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt Herrn Michl, SPP Architekten. Herr Michl stellt zunächst die Angelegenheit und dann den Baufortschritt der Erweiterung der Starzelbachschule dar. Derzeit wird die Decke im Erdgeschoss fertiggestellt, bis Ende Juli ist der Rohbau fertig. Die Fenstereinbauten beginnen in der zweiten Juni-Woche, weitere Ausbaugewerke in der dritten oder vierten Juni-Woche. Die Fertigstellung ist weiterhin bis September 2022 geplant und aus Sicht von Herrn Michl auch erreichbar.

Beschluss:**1. Vergabebeschlüsse:**

- 1.1. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 31.05.2021 beauftragt die Leistungen „Raumlufttechnische Anlage – Küchenlüftungsdecke“ zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 57.984,14 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

- 1.2. Der Erst- bzw. Bestbieter wird gemäß dem Angebot vom 28.05.2021 beauftragt die Leistungen „Dämmung technischer Anlagen“ zu erbringen. Die Auftragssumme beträgt 78.172,78 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

2. Die Preissteigerungen aufgrund der aktuellen Hochkonjunktur der Baubranche sowie der Roh- und Baustoffknappheit und wird zur Kenntnis genommen. Die zusätzlichen Maßnahmen gemäß dem Sachvortrag werden gebilligt. Die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von voraussichtlich 38.000,- € brutto für das Gewerk Estrich und 98.000,- € brutto für das Gewerk Schlosser werden unter der Haushaltsstelle 1.2150.9400 bereitgestellt und bei den Planungen zum Haushalts 2022 berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Errichtung von Bushaltestellen Projektgenehmigung

Vortrag:

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.10.2020 die gewünschten Routen für die Buslinien in Eichenau festgelegt hat, wurde die Ausschreibung durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck durchgeführt.

Die geänderten bzw. neuen Buslinien sollen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 in Betrieb gehen. Dafür ist die Ausweisung von 4 zusätzlichen Haltepunkten notwendig.

Drei neue Haltepunkte werden im nördlichen Bereich der Allinger Straße und ein Haltepunkt an der Hauptstraße auf Höhe des Friedhofs errichtet. Die genaue und sinnvolle Situierung der Haltepunkte wurde in einem Ortstermin mit Landratsamt, MVV und Verwaltung festgelegt (siehe Anhang).

Die Haltestellen sollen barrierefrei ausgebaut werden. Das heißt, dass der bestehende Gehweg zurückgebaut und mit einer Breite von min. 1,50 m, sowie einem Sonderbord von 18 cm Höhe wieder aufgebaut wird. Dadurch ist ein stufenloser Einstieg in den Bus (ohne Rampe) möglich. Im Haltestellenbereich werden Bodenindikatoren für sehbehinderte Menschen vorgesehen.



Bild: Haltestellenbeispiel

Die Kosten für die Errichtung der 8 Haltestellen (4 Haltepunkte) wurden auf 88.000,- € brutto geschätzt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 88.000,- € stehen unter der Haushaltsstelle 1.7920.9500 (Tiefbau ÖPNV) zur Verfügung.

Die Bauarbeiten sollen im Herbst stattfinden, damit die Haltestellen bis zum Fahrplanwechsel fertiggestellt werden können.

Beratung:

Frau Lang stellt die Planung der Bushaltestellen dar. Mehrere Gemeinderatsmitglieder wünschen eine Änderung der Namensgebung vor allem für die Haltestelle Olchinger Straße, für die Friedhof günstiger wäre, aber auch die Bezeichnung der Haltestelle Schulstraße sollte noch einmal überdacht werden. Die Verkehrssituation in der Hauptstraße am Friedhof gilt es zu beobachten, ebenso die Fahrgastzahlen an der Haltestelle. Gegebenenfalls könnte eine Insel statt der jetzigen Parkbucht installiert werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. In der Bahnhofstraße ist nach Norden noch eine Haltestelle festzulegen. Dies erfolgt in einer späteren Sitzung.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Bauarbeiten für die Errichtung von 8 Haltestellen entlang der Allinger Straße und der Hauptstraße öffentlich nach VOB/A auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 10	Waldkindergartengruppe an der Moosstraße Beschaffung eines Wagens für das Grundstück Flur-Nr. 1868/7, Gemarkung Alling
---------------	---

Vortrag:

Zur Realisierung der Waldkindergartengruppe ist die Beschaffung eines Wagens für das Grundstück Flur-Nr. 1868/7, Gemarkung Alling erforderlich. Die Beschaffung erfolgt als Lieferleistung gemäß den einschlägigen Vorschriften im Verhandlungsverfahren.

Zur Anwendung kommt die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 – 2 (BayMBl. Nr. 155):

„1.3 Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Die Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO wird auf 100 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. Über § 8 Abs. 3 UVgO hinaus können Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 € ohne Umsatzsteuer im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.“

Gemäß der Kostenberechnung des Architekturbüros Gallant liegt der Beschaffungswert des Wagens bei 49.863,- € netto. Aufgrund der Unterschreitung der Schwelle 50.000,- € netto kann auf die ex-ante Veröffentlichung vor Angebotseinholung verzichtet werden.

Die die Regelungen zur wirtschaftlichen Vergabe gemäß der KommHV finden Beachtung. Es werden mindestens 5 geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Angebote werden der Verwaltung erst kurz vor der Sitzung zugehen. Das Ergebnis des Wettbewerbs mit Preisspiegel sowie die Vergabeempfehlung kann demzufolge erst zur Sitzung nachgereicht werden. Die Auswertung der Angebote erfolgt durch das Architekturbüro Gallant.

Ziel ist es die Beschaffung des Wagens voranzutreiben, so dass dieser voraussichtlich im September 2021 zur Verfügung steht.

Ergänzender Vortrag zu TOP 10 am 08.06.2021

Herr Architekt Stephan Gallant versandte gemäß Abstimmung am 27.05.2021 die Ausschreibungsunterlagen. Aufgefordert wurden 6 Anbieter.

Ein Unternehmen hat abgesagt, ein Angebot ist am 07.06.2021 eingegangen, dies beläuft sich auf € 81.610,00 netto bzw. € 97.115,90 brutto. Die angefragten und hier mit angebotenen Positionen im Leistungsverzeichnis umfassen auch Ausstattungen, die jeweils herstellerbedingt, ergänzend zum Grundwagen, mit einbezogen werden können. Die anderen Anbieter werden - nach telefonischer Abfrage – erst noch Angebote einreichen. Daher gibt es noch kein Prüfungsergebnis.

Um innerhalb der zu erwartenden Lieferzeiten noch eine zeitgerechte Beschaffung bis Anfang September 2021 sicherstellen zu können, lautet der

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den wirtschaftlichsten dem Leistungsverzeichnis des Architekten Gallant entsprechenden Bauwagen für die Waldkindergartengruppe des Sterntalerkindergartens für maximal € 81.610,00 netto zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 11 Änderung der Plakatierungsverordnung

Vortrag:

Am 26. September 2021 findet die Bundestagswahl statt.

Bereits in den letzten Jahren hat es sich gezeigt, dass die Wähler immer mehr die Möglichkeit der Briefwahl nutzen und die Briefwahl daher auch stetig zunimmt. Aufgrund der noch immer bestehenden Pandemie, wird auch dieses Jahr mit einer vermehrten Briefwahl gerechnet, da einige Bürger aufgrund der Ansteckungsgefahr Menschenansammlungen am Wahltag vermeiden wollen.

Der früheste mögliche Zeitpunkt zur Erteilung eines Wahlscheins ist der 03.08.2021. Das Ausstellen der Briefwahlunterlagen ist dann möglich, sobald die Gemeinde die Stimmzettel vom Landratsamt erhalten hat.

Die Parteien sollen daher die Möglichkeit erhalten auch die Bürger rechtzeitig mit Ihren Wahlplakaten zu informieren, die per Briefwahl ihre Stimme abgeben.

Damit dies gewährleistet wird, soll die Frist zum Anbringen öffentlicher Anschläge durch zur Wahl zugelassene politische Parteien und Wählergruppen von bisher 6 Wochen auf eine Frist von 10 Wochen vor der Wahl ausgedehnt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der beigefügte Verordnungsentwurf vom 20.05.2021 zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Gemeinde Eichenau (Plakatierungsverordnung – PVO) wird als Verordnung beschlossen.

Der Verordnungsentwurf vom 20.05.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage).

Beratung:

In den Wortbeiträgen wird erkennbar, dass eine Verlängerung auf 10 Wochen nicht gewünscht ist, auf 8 Wochen jedoch andenkbar ist. Die CSU-Fraktion bringt erneut Plakatwände in die Diskussion ein.

Da Herr Setzwein, Süddeutsche Zeitung, sekundiert, dass erst am 8. August die Anzahl der Parteien definitiv feststeht, wird dies technisch schwer umsetzbar.

GR Andreas Zerbes stellt einen Geschäftsordnungsantrag:

„Die Frage der Aufstellung von Plakatwänden soll vertagt werden.“

Beschluss:

Die Frage der Aufstellung von Plakatwänden wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	9

GR Dr. Perras stellt den Geschäftsordnungsantrag, den Antrag dann insgesamt nicht zu behandeln.

Beschluss:

Der Antrag wird insgesamt nicht behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	15

abgelehnt

Erster Bürgermeister Peter Münster stellt den Antrag, die Zeiträume der Plakataufstellmöglichkeiten vor der Bundestagswahl auf 10 Wochen zu verlängern.

Beschluss:

Die Zeiträume der Plakataufstellmöglichkeiten vor der Bundestagswahl werden auf 10 Wochen verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	15

abgelehnt

Anschließend stellt der Erste Bürgermeister Peter Münster den Antrag, dies auf 8 Wochen zu begrenzen.

Beschluss:

Die Zeiträume der Plakataufstellmöglichkeiten vor der Bundestagswahl werden auf 8 Wochen begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	8

Beschluss:

Die Verordnung wird in § 2 wie folgt gefasst:

- (1) In § 3 Abs. 1 a wird ergänzt: „..., ausnahmsweise wird für die Bundestagswahl 2021 die Zahl ,6‘ durch die Zahl ,8‘ ersetzt.“
- (2) In § 3 Abs. 1 c wird ergänzt: „..., ausnahmsweise wird für die Bundestagswahl 2021 die Zahl ,6‘ durch die Zahl ,8‘ ersetzt.“

Im Übrigen wird der Verordnungsentwurf vom 20.05.2021 unverändert übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 12 Verschiedenes

- Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass das Bürgerservice-Portal seit 08.06.2021 freigeschaltet ist, die Anpassung auf das Gemeinde-CI erfolgt mit einer Software-Update-Lösung im Herbst 2021.
- Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet von den Fortschritten bei der Kooperation der VHS Eichenau mit der VHS Puchheim. Die Beauftragung des Beraters hierzu wird maßgeblich vom Bayerischen Volkshochschulverband finanziert. Auf Geschäftsstellenleitungsebene trifft sich die Arbeitsgruppe das erste Mal am 09.06.2021. Planung ist es, das Vorhaben bis Ende des Jahres 2021 abzuschließen.
- Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass die Kindertagesstättenaufsicht die erweiterte Hauptgruppe im Sterntaler Kindergarten befristet genehmigt.
- Erster Bürgermeister Peter Münster übermittelt beste Grüße von Drebachs Bürgermeister Jens Haustein und Scharfensteins Feuerwehrkommandant Jens Fichtner.
- Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet von der sich formierenden Kritik an der Bebauung des P+R-Platzes Süd am Bahnhof. Mehrere Gemeinderatsmitglieder teilen mit, ähnliche Gespräche geführt zu haben.

GR Markus Wendling berichtet ebenfalls von Kritik am P+R-Platz Süd, auf seine Frage nach dem Stand des Gewerbegebietes Nord teilt EB Peter Münster mit, dass demnächst das Altlasten-Gutachten erstellt werde. Die entsprechende Freigabe durch die IMBY sei am 08.06. erfolgt, die Gemeinde werde mit dem Pächter direkt Kontakt aufnehmen.

- GR Markus Wendling fragt, weshalb der Umweltbeirat in der letzten Zeit nur wenige Beiträge liefere. EB Peter Münster antwortet, dass der Umweltbeirat befragt wird, Bauamtsleiter Troltsch ergänzt, dass Hauptaufgabe des Umweltbeirates Beratungsaufgabe für den Gemeinderat sei.
- Auf die Frage, wie viele Anmeldungen für die Naturgruppe derzeit vorliegen, antwortet Erster Bürgermeister Peter Münster, dass 5 Kinder zurzeit angemeldet seien.
- GR Claus Guttenthaler übermittelt die besten Grüße von Budrios Bürgermeister Maurizio Mazzanti.
- GR Wolfgang Fiebig fragt nach, weshalb auf der Skate-Anlage Scooter nicht erlaubt seien und weist darauf hin, dass die Einfassungsbleche auf der ersten Anlage im Skate-Park derzeit abstehen und dringender Reparatur bedürfen.

- GRin Gertrud Merkert weist darauf hin, dass sie nach einem Gespräch mit Starzelbach-Schulleiterin Gudrun Simon erhebliche Zweifel daran hat, dass das für Grundschulen geplante Sommer-Camp mit „Brücken bauen“ durch Lehrer und Tutoren so umsetzbar sei. Sie fragt nach, ob Hilfen hierfür erfolgen könnten. GRin Hannelore Münster teilt mit, dass sie angesichts der voraussichtlichen Einstellungshürden erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit hat.
- GR Michael Wölfl fragt nach, wie der Sachstand beim Pumptrack derzeit ist. EB Peter Münster teilt mit, dass nach der Ernte das hiermit beauftragte Unternehmen jetzt tätig werden könne.

Top	Aktuelle 10 Minuten
------------	----------------------------

Eichenau, 14.06.2021

Peter Münster
Erster Bürgermeister